BGHW
Berufsgenossenschaft
Handel und Warenlogistik

WISSEN

Getränkehandel
Betreiben von Getränkeverkaufsstellen

Zu den häufigsten Tätigkeiten in Getränkeverkaufsstellen gehören:

- Regalbefüllung, Sortier- und Umstellarbeiten auf den Verkaufsstellflächen und Lagerplätzen, weitere Verräumarbeiten
- Befüllen von Werbe- und Aktionsaufstellern mit Getränkekästen, Getränketrágern, Kleingebinden oder Einzelflaschen
- Leergutannahme und Leerguttransport (Einzelflaschen-, Getränkekästen- oder Sacktransport von PET-Einwegflaschen)
- Transportieren und Umsetzen von Europaletten im Lager und im Verkaufsbereich
- Warenannahme und -bestellung
- Reinigungstätigkeiten
- Bedienen von Mitgänger-Flurförderzeugen und Gabelhubwagen zum Leer- und Vollgutpalettentransport
- Verwenden von Sackkarren, Rollwagen und Einkaufswagen zum Warentransport
- Kassieren an Sitz- und Steh-Kassenarbeitsplätzen

Gefährdungen

Bei diesen Tätigkeiten kann es zu folgenden Gefährdungen kommen:

- Häufiges Heben und Tragen von Lasten, einseitige dynamische Arbeit, Zwangshaltungen
- Stürzen, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
- Quetschen, Angefahrenwerden von Transportmitteln (zum Beispiel Handhubwagen, Mitgänger-Flurförderzeuge, Sackkarre, Rollwagen)
- Unzuträgliches Klima in den Verkaufsstellen (zum Beispiel Hitze, Kälte, Zugluft, unzureichende Lüftung)
- Kontakt mit Gefahrstoffen (zum Beispiel in Reinigungsmitteln, Feuchtarbeit)
- Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (zum Beispiel Infektionsgefährdung durch keimbelastetes Leergut)
- Gefährdung durch Menschen (zum Beispiel bei Raubüberfällen und Diebstählen)
- Unzureichende Beleuchtung
- Kontakt mit unkontrolliert bewegten Teilen (zum Beispiel kippende Regale und Stapel)
- Schnittverletzungen (zum Beispiel durch Glasscherben)
- Absturz (zum Beispiel von Leitern und Tritten oder ungeeigneten Aufstiegen)
- Psychische Faktoren (unzureichende Gestaltung der Arbeitsaufgabe und -organisation, saisonale Belastungsschwankungen)

Maßnahmen

Zunächst sollten Maßnahmen zum Beseitigen der Gefährdung ergriffen werden. Wenn eine Beseitigung nicht möglich ist, kommen Maßnahmen zum Reduzieren der Auswirkungen von Gefährdungen an ihrer Quelle in Betracht. Erst, wenn auch dies nicht ausreichend möglich ist, kommen organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen in Frage.

- Hilfsmittel für die Hebe-, Trage- und Umsetzvorgänge bereitstellen
- Beschäftigte im richtigen Heben und Tragen unterweisen
- Stolperkanten, Unebenheiten, Löcher oder gefährliche Schrägen beseitigen (zum Beispiel Reparatur der defekten Fußböden, Befestigen von Läufern in der Auslaufzone)
- Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege in vorgeschriebener Breite anlegen und frei halten (zum Beispiel Einengungen durch das Abstellen von Waren und Arbeitsmitteln vermeiden)
- Zulässige Höchst-und Mindest-Raumtemperaturen einhalten
- Beschäftigte vor Zugluft schützen (zum Beispiel durch Luftschleier im Eingangsbereich oder Abschirmungen in Kassenbereichen)
- Verkehrswege und Lagerflächen regelmäßig reinigen, Abfallbehälter bereitstellen



Foto: Lisa S.-shutterstock

Wichtig im Getränkehandel: Beschäftigte im richtigen Heben und Tragen unterweisen

- Geeignete Schutzhandschuhe für den Umgang mit keimbelastetem Leergut und Glasscherben bereitstellen und für deren Benutzung sorgen; Kehrgerät zum Beseitigen von Glasscherben und ausgelaufenen Flüssigkeiten bereitstellen
- Sicherheits-Kartonmesser zur Vermeidung von Schnittverletzungen bereitstellen und für deren Benutzung sorgen
- Geeignete Leitern und Tritte bereitstellen und für die Verwendung sorgen
- Für ausreichende Beleuchtung sorgen
- Geeignete und mängelfreie Flurförderzeuge bereitstellen
- Regale nur nach Herstellerangaben aufbauen und verwenden (Belastungsangaben beachten)
- Regale regelmäßig und systematisch überprüfen
- Stapel nur auf ebenen Untergründen der Lager- oder Verkaufsflächen (zum Beispiel in Blocklagerung) errichten, schief stehende Stapel abbauen und neu errichten
- Bauliche, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch Raubüberfälle festlegen und umsetzen

!

Beschäftigte in Getränkeverkaufsstellen müssen geeignetes Schuhwerk tragen, zum Beispiel fest am Fuß sitzende Schuhe mit flachen Absätzen und biegsamen Sohlen. Beim Einsatz von kraftbetriebenen Flurförderzeugen muss entsprechender Fußschutz getragen werden (Sicherheitsschuhe der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Klasse). Beim Einsatz von Handhubwagen muss mindestens festes Schuhwerk getragen werden.

Weitere Informationen

- DGUV-Regel 108-001: Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen
- DGUV-Regel 108-005: Arbeiten in Verkaufsstellen
- DGUV-Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
- DGUV-Information 208-002: Sitz-Kassenarbeitsplätze
- DGUV-Information 208-003: Steh-Kassenarbeitsplätze

Herausgeber:
BGHW Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, Prävention, Postfach 1208, 53002 Bonn · www.bghw.de

Ausgabe 04/2017